

Der stadtbot

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal



Nr. 272

Herausgegeben vom Presseamt der Stadt Wuppertal

27. April 1979

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück an der Gräfrather Straße/Ecke Straße Zaunbusch in Wuppertal-Vohwinkel vom 24. April 1979
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über eine erneute Veränderungssperre für Grundstücke im Gebiet zwischen Westfalenweg und Wilhelm-Raabe-Weg in Wuppertal-Elberfeld vom 26. Mai 1977 vom 24. April 1979
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für Grundstücke an der Kaiserstraße in Wuppertal-Vohwinkel vom 12. April 1978 vom 24. April 1979
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal vom 12. April 1978 über eine Veränderungssperre für ein Grundstück an der Cronenberger Straße (Nr. 330) Ecke Jung-Stilling-Weg in Wuppertal-Elberfeld vom 24. April 1979
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen am 09. Juni 1979 im Rahmen der „Wuppertaler Woche“
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für strassenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 04. April 1979
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal, vom 05. April 1979
8. Jahresabschluß zum 31. Dezember 1978 der Stadtsparkasse Wuppertal, Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Düsseldorf
9. Zweckverband Erholungsgebiet Neandertal, Haushaltssatzung 1979
10. Bodennutzungshaupterhebung 1979, Landwirtschaftszählung 1979, Agrarberichterstattung 1979 zugleich EG-Strukturerhebung 1979
11. Gräberaufbietung der evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn
12. Neue Friedhofsgebührenordnung der evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen für die Friedhöfe Friedhofstraße und Gennebrecker Straße
13. Gräberaufbietung der evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen für die Friedhöfe Friedhofstraße und Schellenbeck
14. Gräberaufbietung des Verbandes der evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen für den Friedhof Norrenberg
15. Erlass einer neuen Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg
16. Bekanntmachung von Bauleitplänen
17. Planfeststellung nach § 36 Bundesbahngesetz (BbG) für die Aufhebung des Bahnüberganges in km 21.039 der Strecke Düsseldorf/Gerresheim — Abzweigung Westfalenhalle (Dortmund) im Verlauf eines Feldweges in Dornap-Hahnenfurth durch den Bau eines Verbindungsweges zwischen dem Bahnübergang und der Eisenbahnüberführung (Straßenunterführung) „Am Sandfeld“ in km 20.720
18. Aufgebote von Sparkassenbüchern
19. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
20. Öffentliche Zustellung
21. Planfeststellung für den Neubau der Landstraße 418 (Bauvorhaben) von Bau-km 2+500 bis Bau-km 7+961 in der Gemeinde Wuppertal
22. Auslegung des Wählerverzeichnisses zur Wahl zum Europäischen Parlament am 10. Juni 1979

1.

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück an der Gräfrather Straße/ Ecke Straße Zaunbusch in Wuppertal-Vohwinkel vom 24. April 1979

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. III Nr. 213-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256, berichtet BGBI. I S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. 12. 1976 (BGBI. I S. 3281), wird gemäß dem Beschuß des Rates der Stadt am 31. Januar 1979 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt in einem Gebiet, für das der Rat der Stadt am 27. November 1972 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 359 — Höhe und am 12. Juli 1976 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (Bebauungsplan Nr. 591 — Gräfrather Straße/Roßkämper Straße) beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes an der Gräfrather Straße/Ecke Straße Zaunbusch liegende Grundstück betroffen:

Gemarkung Vohwinkel
Flur 6
Flurstück 4291/376

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt zur Einsichtnahme in der Plankammer des städt. Vermessungs- und Katasteramtes (Verwaltungsgebäude Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 302) aus.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

a) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen dieser Grundstücke nicht vorgenommen werden,

b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,

c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt am 26. März 1979 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1979 (GV. NW. S. 290), gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 04. April 1979

Der Oberbürgermeister
i.V.: Kurt Drees
Bürgermeister

7. § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Ermittlung der anzuwendenden Vomhundertsätze ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 BauNVO bzw. die höchstzulässige Baumassenzahl im Sinne des § 21 BauNVO maßgebend, soweit diese in einem Bebauungsplan festgesetzt sind.“

8. § 10 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke, für die planungsrechtliche Festsetzungen über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse bzw. über die höchstzulässige Baumassenzahl nicht bestehen, sind für die Ermittlung des anzuwendenden Vomhundertsatzes folgende Werte maßgebend: . . .“

9. In § 10 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „industriell“ die Worte „im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO“ eingefügt.

10. In § 10 Abs. 7 Ziff. 2 werden nach dem Wort „industriell“ die Worte „im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO“ eingefügt.

11. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung und wird Abs. 2: „Für die Erhebung von Teilerschließungsbeiträgen gem. Abs. 1 ist ein Kostenspaltungsbeschuß des Rates der Stadt erforderlich.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 13. Mai 1975 in Kraft.

7.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 05. April 1979

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 26. März 1979 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Erschließungssatzung

Die Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 3. Juli 1978 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 10 Abs. 2 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Für Dauerkleingartenanlagen 30 v. H.“
2. Der bisherige § 10 Abs. 2 Ziff. 7 wird § 10 Abs. 2 Ziff. 8.
3. § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Soweit in einem Bebauungsplan Grundstücke keinem der in Absatz 2 Ziffern 1 bis 8 genannten Gebiete bzw. keiner der dort genannten Nutzungsarten zugeordnet sind, finden die in Abs. 2 Ziffer 4 geregelten Vomhundertsätze Anwendung.“
4. § 10 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 10 Abs. 3 Satz 3 wird § 10 Abs. 3 Satz 4.
6. § 10 Abs. 3 Satz 5 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:
„Können hiernach einzelne Grundstücke keinem Gebiet zugeordnet werden, finden die in Absatz 2 Ziffer 3 geregelten Vomhundertsätze Anwendung.“

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt am 26. März 1979 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist gemäß § 155 a Sätze 1 und 2 BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden ist.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05. April 1979

Der Oberbürgermeister
i.V.: Kurt Drees
Bürgermeister